



**Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach**

**BENUTZUNGSORDNUNG**

**für den Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach**

**(Flugplatz-Benutzungsordnung)**

Gültig ab 01. September 2006

# **Benutzungsanordnung für den Verkehrslandeplatz Egelsbach**

## **Inhaltsangabe**

### Teil I **Beschreibung des Flugplatzes**

1. Allgemeine Daten
2. Angaben zu den Flugbetriebsanlagen

### Teil II **Benutzungsvorschriften**

1. Anwendbarkeit der Benutzungsanordnung
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
  - 2.1. Befugnis zum Starten und Landen
  - 2.2. Start- und Landeeinrichtungen
  - 2.3. Rollen und Schleppen
  - 2.4. Abfertigungsvorfeld
  - 2.5. Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)
  - 2.6. Abstellen und Unterstellen
  - 2.7. Lärmschutz
  - 2.8. Betriebsstoffversorgung
  - 2.9. Wartung und Waschen
  - 2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
3. Betreten und Befahren
  - 3.1. Straßen, Plätze und Eingänge
  - 3.2. Fahrzeugverkehr
  - 3.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen
  - 3.4. Mitführen von Hunden / Tieren
4. Sonstige Betätigungen
  - 4.1. Gewerbliche Betätigungen
  - 4.2. Sammlungen; Erhebung von Umfragen; Werbungen; Verteilen von Druckschriften
  - 4.3. Lagerung
  - 4.4. Bauarbeiten
5. Sicherheitsbestimmungen

6. Fundsachen
7. Verunreinigungen und Abwässer
  - 7.1. Verunreinigungen
  - 7.2. Abwässer
8. Einwilligungen und Erlaubnisse
9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand
11. Haftungsausschluss
12. Änderungsvorbehalt
13. Zustellungsbevollmächtigter

Anlage 1: Sicherheitsbestimmungen

## Teil I

### Beschreibung des Verkehrslandeplatzes Egelsbach

1. Allgemeine Daten                      Stand 01.06.2006
- 1.1 Bezeichnung                              Flugplatz Egelsbach  
ICAO-Abkürzung EDFE  
IATA-Abkürzung QEF
- 1.2 Flugplatzbezugspunkt                  N 49° 57,65'  
(in WGS 84)                                  O 08° 38,49'  
Lage:                                              Mittelpunkt der Piste
- 1.3 Entfernung und Richtung von der Gemeinde: 0.27 NM SW Egelsbach
- 1.4 Flugplatzhöhe:                            385 ft
- 1.5 Flugplatzbezugstemperatur 24°
- 1.6 Ortsmissweisung                        1° Ost (2006)
- 1.7 Betriebszeit (UTC)                      Sommer  
0600-SS/1900,0500-0600 PPR, SS-1900 PPR;  
NACHT PPR bis 1200  
Winter  
0700-SS, 0600-0700 PPR ,SS-2000 PPR,  
NACHT: PPR bis 1300
- 1.8 Flugplatzbetreiber                      Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach (HFG)  
Flugplatz, 63329 Egelsbach  
Telefon +49 6103 / 9418-0  
Fax: +49 6103 / 9418-18  
[www.egelsbach-airport.com](http://www.egelsbach-airport.com)  
[fly@egelsbach-airport.com](mailto:fly@egelsbach-airport.com)
- 1.9 Übernachtungsmöglichkeiten in Langen, Egelsbach, Erzhausen, Neu-Isenburg
- 1.10 Gastronomie am Platz                Schuhbecks Check Inn, +49 6103 / 485938-0

## 2. Angaben zu den Flugbetriebsanlagen (Stand 01.06.2006)

### 2.1 Pisten:

<b>RWY (Mag)</b>	<b>Größe</b>	<b>Oberfläche</b>	<b>Traglast</b>	<b>TORA</b>	<b>LDA</b>
09 (085)	1.400 x 25 m	Asphalt / Antiskid	PCN 34	1.166 m	1.400 m
27 ( 265)	1.400 x 25 m	Asphalt / Antiskid	PCN 34	1.400 m	1.166 m
09 (085)	670 x 30 m	Gras	1.200 kg MPW** Heli 5.000 kg MPW	550 m*	480 m*
27 ( 265)	670 x 30 m	Gras	1.200 kg MPW** Heli 5.000 kg MPW	480 m*	550 m*

Gras-Piste:

\* einschließlich Streifen

\*\* Außer Flugzeuge mit Kurzstart- Kurzlandeeigenschaften

Alleinstarts und –landungen von Flugschülern sind nicht zulässig.

Das Aufsetzen und Durchstarten zu Übungszwecken ist nicht zulässig.

2.2 Die Rollbahnen und die ausgewiesenen Vorfelder haben eine Tragfähigkeit, die den jeweiligen Start- und Landebahnen entspricht.

2.3 Die Befeuerungsanlage ist im „Luftfahrthandbuch Bundesrepublik Deutschland“ dargestellt.

2.4 Betrieblicher Brandschutz:

Der Flugplatz hält grundsätzlich Brandschutz nach ICAO-Kategorie 2 vor. Maximal Kategorie 5 ist möglich.

2.5 Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit und Schneeräumgeräte:

Der Flugplatz ist an allen Tagen im Jahr benutzbar; Winterdienst ist vorhanden. Enteisierungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung.

2.6 Treibstoffversorgung, Örtliche Flugbeschränkungen, Hallenraum und Instandsetzungseinrichtungen sind dem „Luftfahrthandbuch Bundesrepublik Deutschland“ zu entnehmen

## Teil II

### Benutzungsvorschriften

#### 1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

1.1 Wer den Flugplatz Egelsbach mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzunternehmers unterworfen.

1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

## 2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

### 2.1 Befugnis zum Starten und Landen

2.1.1 Die Benutzung des Flugplatzes ist gegen Entrichtung der in der Flugplatz-Gebührenordnung festgelegten Entgelte im Rahmen der allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften und der im „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ für den Flugplatz veröffentlichten besonderen Regelungen gestattet.

2.1.2 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzunternehmer auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung notwendig sind.

### 2.1.3 Einschränkung von Ausbildungsflügen

(Flüge zum Erwerb eines Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal, LuftPersV).

In der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober und zwar

- samstags ab 13.00 Uhr Ortszeit,
- sonn- und feiertags ganztägig,
- sowie werktags ab 19.00 Uhr Ortszeit

sind Ausbildungsflüge nur gestattet, wenn in ihrem Verlauf nach dem Start die Kontrollzone sofort verlassen wird bzw. unmittelbar nach dem Einflug in die Kontrollzone die Landung erfolgt.

Für Ausbildungsflüge mit Start und anschließender Landung in Egelsbach wird zusätzlich eine Flugdauer von mindestens 30 Minuten verlangt.

Ausbildungsflüge sind hiernach Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung im Bereich des Flugplatzes durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheins oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der LuftPersV, LuftVZO oder JAR-FCL dienen.

### 2.1.4 Regelung des Hubschrauber-Betriebs

Hubschrauberbewegungen mit Triebwerksleistung (Hovern) auf dem Bereich des Vorfeldes sind nur gestattet, wenn eine Gefährdung von Personen und anderen Luftfahrzeugen ausgeschlossen ist.

Für die Betankung der Hubschrauber mit AVGAS darf grundsätzlich nur die südliche Zapfsäule der Tankstelle benutzt werden. Der Hubschrauber ist hierzu am südlichen Rand der befestigten Fläche abzustellen. Hubschrauber mit Turbinentriebwerk sind grundsätzlich extern mittels Tankwagen zu betanken.

Bei der aufgezeichneten Handhabung sind Schwebeflüge (Hovern) sowie Rollvorgänge mit Triebwerksleistung zur bzw. von der südlichen Zapfsäule der Tankstelle nur gestattet, wenn dort keine weiteren Luftfahrzeuge abgestellt sind.

In allen anderen Fällen sind die Hubschrauber auf den südlichen bzw. südwestlich angrenzenden Grasflächen abzustellen und ggf. mittels Hilfsrädern zur Tankstelle zu transportieren. Gleiches gilt für das Wegrollen von der Tankstelle nach der Betankung.

Die Helikopter-Abstellplätze H1 bis H3 süd-südwestlich der Fa. Heli Transair GmbH / östlich TWY G dürfen nicht direkt angefliegen werden, sondern müssen im Schwebeflug von der Piste oder vom Helipad erreicht werden.

## 2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der Flugleiter, der Luftaufsicht und der Verkehrskontrolle gebunden.

## 2.3 Rollen und Schleppen

2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.3.3 Bei Bedarf ist der Flugplatzunternehmer berechtigt, das Schleppen von Luftfahrzeugen gegen Entgelt durchzuführen, sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist. Luftfahrzeuge dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Führerstand eines Luftfahrzeuges muss mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt sein, wenn dies zur sicheren Durchführung des Schleppvorgangs erforderlich ist. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flugplatzunternehmer, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben.

2.3.4 Grasabstellflächen und Grasrollwege:

Zur Gefahrenabwehr dürfen auf den Grasabstellflächen des Flugbetriebsgeländes Erdanker nur nach Maßgabe der HFG und mit entsprechender Markierung (rot-weiße Kegel) gesetzt werden.

Das Berollen der Rasenabstellflächen und der Grasrollwege erfolgt auf eigene Gefahr.

## 2.4 Abfertigungsvorfeld

2.4.1 Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung – z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen – ist nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers zulässig.

2.4.2 Abfertigungsplätze werden von dem Flugplatzunternehmer zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge vom Personal des Flugplatzunternehmers eingewiesen.

## 2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst):

Der Flugplatzunternehmer ist berechtigt, die Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) gegen Entgelt sowie gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste (BADV Anlage 1) durchzuführen. Selbstabfertiger und Dienstleister sind in dem vom Flugplatzbetreiber zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen. Die Öffnung des Zugangs für die Selbstabfertiger und Dienstleister richtet sich nach § 1 Abs. 1 der BADV.

Sie haben die Abfertigungsgeräte ausschließlich an den vom Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen und das Unterstellen von Abfertigungsgerät gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzbetreiber nur, wenn hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Bei Verwendung von Bodenstrom, Frischwasser- & Fäkalienfahrzeugen etc. sind die Sicherheitsbestimmungen sowie die betrieblichen Vorgaben des Gerätebetreibers und des Flugplatzbetreibers bzw. eines von ihm Beauftragten zu beachten.

## 2.6 Abstellen und Unterstellen

2.6.1 Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flugplatzunternehmer zugewiesen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen. Nähere Einzelheiten können durch eine Hallenordnung geregelt werden.

- 2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- 2.6.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht nicht, es sei denn, dass hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 2.6.4 Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:
- 2.6.4.1 Technische Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzunternehmers, insbesondere Stromversorgungsanlagen und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer benutzt werden.
- 2.6.4.2 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzunternehmer hierfür zugelassen hat.
- 2.6.4.3 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl leicht greifbar bereitzuhalten.
- 2.6.4.4 Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen oder abgesprüht werden. Wartungsarbeiten dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer vorgenommen werden.
- 2.6.4.5 Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- 2.6.4.6 Das Abstellen von Kraftfahrzeugen vor und in den Hallen ist grundsätzlich verboten.
- 2.6.4.7 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.
- 2.7 Lärmschutz  
Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen des Flugplatzunternehmers über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

## 2.8 Betriebsstoffversorgung

2.8.1 Luftfahrzeuge dürfen grundsätzlich nur mit den vom Flugplatzunternehmer namens und für Rechnung von Betriebsstoffgesellschaften angebotenen Flugkraftstoffen betankt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der vertraglichen Regelung und der Genehmigung des Flugplatzbetreibers.

2.8.2 Die Lagerung von Flugkraftstoffen, Ölen o. ä. in Kanistern auf dem Flugplatzgelände sowie die Kanisterbetankung von Luftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten.

## 2.9 Wartung und Waschen

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sind an den dafür vorgesehenen Plätzen durchzuführen. Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen darf nur auf den von dem Flugplatzunternehmer angewiesenen Waschplätzen und nur unter Verwendung der vom Flugplatzunternehmer zugelassenen Mittel durchgeführt werden.

## 2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.10.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag oder gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.10.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzunternehmer dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

### 3. Betreten und Befahren

#### 3.1. Straßen, Plätze und Eingänge

3.1.1 Die luftseitigen Flächen des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flugplatzunternehmer kann den Verkehr auf diesen Flächen aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Flugplatzunternehmer keine abweichende Regelung trifft.

3.1.2 Die landseitigen Straßen und Plätze sind dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flugplatzunternehmer kann in diesen Bereichen einzelne Flächen und Straßen sperren, deren Nutzung einschränken oder zu- und Ausfahrten ändern, sofern und soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung zu beachten.

3.1.3 Der Flugplatz darf nur durch die von dem Flugplatzunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.1.4 Für das Betreten der Zuschaueranlagen kann Eintrittsgeld erhoben werden; seine Höhe ist durch Aushang bekannt gemacht.

3.1.5 Wer auf dem Landwege Fracht, die auf dem Flugplatz nicht mit Luftfahrzeugen angekommen ist, vom Flugplatz fortschafft, ist verpflichtet, den Flugplatzunternehmer nach dessen näherer Weisung über Flugdaten und / oder Ladewerte dieser Fracht zu unterrichten.

#### 3.2 Fahrzeugverkehr

3.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter / Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.

An nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Kraftfahrzeugen müssen gut sichtbar Name, Sitz und Telefonnummer des Fahrzeughalters angebracht sein. Von Ansprüchen auf Schadensersatz aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge den Flugplatzunternehmer freizustellen. Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter verwendet werden.

3.2.2 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den durch den Flugplatzunternehmer bestimmten Stellen aufnehmen und absetzen.

3.2.3 Kraftfahrzeuge und Anhänger jedweder Bauart dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig

abgestellte oder nach Ablauf der höchst zulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge oder Anhänger können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

3.2.4 Dauerhaftes Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ist nur mit Zustimmung der HFG zulässig.

3.2.5 Kleinfahrzeuge ( z.B. Mopeds, Fahrräder ) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1 Allgemeines

3.3.1.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers - und ggfs. sonstiger Berechtigter – betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Betriebsflächen) ,
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder,
- die Luftfahrzeughallen ,
- die Warteräume sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen,
- die Abfertigungszwecken dienen ,
- die Garagen und Werkstätten ,
- die Betriebs- und Bauhöfe
- die Baustellen

Satz 1 gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes liegenden Flugplatzgrundstücke und – anlagen.

3.3.1.2 Der Flugplatzunternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.

3.3.1.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzunternehmers begangen und/oder besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden.

3.3.1.4 Die Beauftragten der Luftfahrt- , Zoll - , Pass- und Gesundheitsbehörden sowie des Flugsicherungsunternehmens und des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit

Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flugplatzunternehmer hiervon unterrichten.

3.3.1.5 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.3.1.6 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.3.2 Rollfeld

3.3.2.1. Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Absatz 3.3.1.1 notwendige Einwilligung erteilt der Flugplatzunternehmer im Einvernehmen mit der Luftaufsicht / Flugverkehrskontrolle. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Luftaufsicht / Flugverkehrskontrolle bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten, über deren Bedeutung hat er sich vorher zu unterrichten.

3.3.2.2. Will ein Beauftragter der in Absatz 3.3.1.4 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er – außer der Benachrichtigung des Flugplatzunternehmers- die Erlaubnisse der Luftaufsichtsstelle / Flugverkehrskontrolle einzuholen und die Vorschrift zum Absatz 3.3.2.1 Satz 2 zu beachten.

3.3.2.3 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Luftaufsichtsstelle / Flugverkehrskontrolle aus verfolgt werden können.

3.3.2.4 Bei unsichtigem Wetter darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die

- in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Luftaufsichtsstelle / Flugverkehrskontrolle stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind oder
- von einem Leitfahrzeug, das diese Anforderungen erfüllt, geführt werden.

Der Flugplatzunternehmer kann im Einvernehmen mit der Luftaufsichtsstelle/ Flugverkehrskontrolle Ausnahmen zulassen.

3.3.3 Vorfelder

3.3.3.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Kraftfahrzeuge auf 30 km / h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit -, Feuerlösch -, Sanitäts- – und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.3.3.2 Für den Kraftfahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die von dem Flugplatzunternehmer erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.

3.3.3.3 Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flugplatzunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Kraftfahrzeugen, den Feuerlösch – und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Kraftfahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

3.3.3.4 Rollwege

Gültig ab Herbst 2006: Das Berollen des Rollwegs „C“ nördlich der Abzweigung nach Westen (ca. 90 m nördlich des TWY „A“) zu den Hallen östlich des Towers (XV / XVI) ist nur zulässig mit Luftfahrzeugen von einer Spannweite bis maximal 18 m.

Der asphaltierte Bereich vor den Luftfahrzeughallen sowie im Bereich gehört nicht zum Vorfeld. Rollen mit Motorkraft erfolgt auf eigene Verantwortung. Nur die in der AIP im Bereich der Hallen grau gekennzeichneten Flächen sind als Vorfeld zu betrachten.

3.4. Mitführen von Tieren:  
Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

4. Sonstige Betätigungen:

4.1. Gewerbliche Betätigung:

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer, die auch ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen. Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

4.2. Sammlungen; Erhebung von Umfragen; Werbungen; Verteilen von Druckschriften:

Sammlungen, Erhebung von Umfragen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbepublikationen und Warenproben sowie das Aufstellen und Aufhängen von Werbeträgern.

- 4.3 Lagerung
- 4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 und 4 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers gelagert werden.
- 4.3.2 Fracht, Behältnisse, Baumaterial, Geräte und dergl. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers gelagert werden.
- 4.4 Bauarbeiten:  
Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.  
Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist der Flugplatzunternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen.
5. Sicherheitsbestimmungen:  
Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage 1 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
6. Fundsachen:  
Sachen, die in den Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flugplatzunternehmer / Luftaufsicht abzugeben.  
Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.
7. Verunreinigungen und Abwässer
- 7.1 Verunreinigungen:  
Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzunternehmer die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.
- 7.2 Abwässer:  
In die Abwassereinläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z.B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, Säure, Beizstoffe und dergleichen verseucht ist, ist es nach besonderer Weisung des Flugplatzunternehmers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. Einwilligungen und Erlaubnisse:  
Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.
9. Zu widerhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung:  
Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzunternehmer vom Flugplatz verwiesen werden. Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand  
Erfüllungsort für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist 63329 Egelsbach; Gerichtsstand ist 63225 Langen.
11. Haftungsausschluss:  
Der Verkehrslandeplatz Egelsbach übernimmt keinerlei Haftung für jegliche Schäden aus kriegerischen Auseinandersetzungen, Streik, Unruhen, Verstaatlichung oder Requirierung, terroristischen Handlungen, d. h. auch Entführungen sowie jedweden böswilligen Handlungen oder Sabotageakten.
12. Änderungsvorbehalt:  
Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der offiziellen rechtlichen Grundlagen des Flugplatzbetriebes einschließlich der Flugplatzgenehmigung erforderlich werden, bleiben vorbehalten.
13. Zustellungsbevollmächtigter  
Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Die Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Die Flugplatzbenutzungsordnung vom 01. Mai 1990 wird hiermit aufgehoben.

Egelsbach, 08.08. 2006

Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach

(Peter Lehmann)

ppa.  
(Simon Bock-Janning)



# Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach

Anlage:

## Sicherheitsbestimmungen

zu Teil II Nr. 5

der Flugplatzbenutzungsordnung

Gültig ab 01. September 2006

Anlage:

## **„Sicherheitsbestimmungen“**

### zu Teil II, Nr. 5 der Flugplatzbenutzungsordnung

1. Umgang mit Kraftstoffen
  - 1.1. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.

Personen dürfen sich beim Be- und Enttanken nicht an Bord befinden. In Ausnahmefällen (z. B. Ambulanzflüge) muss ein Feuerlöschfahrzeug am Luftfahrzeug bereitstehen.
  - 1.2. Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit Zustimmung der Flugplatzgesellschaft und mit besonderem Feuerschutz zulässig.
  - 1.3. Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.
  - 1.4. Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0° C erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l / min auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l / min auf 20 m.
  - 1.5. Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Absatz 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstands von 15 m entsprechend anzuwenden; die Flugleitung ist unverzüglich zu benachrichtigen.
  - 1.6. Kraftstoffversorgungs- und -entsorgungseinrichtungen und Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen mit Feuerlöschern versehen sein.

## 2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen oder Werkstätten laufen.
- 2.2 Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den vom Flugplatzunternehmer festgelegten Zeiten und auf den dafür vorgesehenen Plätzen vorgenommen werden.
- 2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt ist.
- 2.5 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten.
- 2.6 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 2.7 Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.
- 2.8 Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

## 3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von dem Flugplatzunternehmer zugelassen sind.

## 4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen – wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer – ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

## 5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse 1 im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse 1 nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.

5.2 Feuergefährliche Leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbedingungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern oder Mietern eingerichtet sind.

5.3 Schmierstoff – und Kraftstoffrückgänge sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

## 6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

Das Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen in Luftfahrzeughallen ist grundsätzlich untersagt.

## 7. Feuerlösch – und Rettungsdienst

7.1 Bei Ausbruch eines Brandes ist

- über Funk: die Luftaufsicht und/ oder die Vorfeldinformation
- telefonisch: die Flugleitung unverzüglich zu verständigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

7.2 Bei Tod oder Verletzungen von Personen ist sofort die Flugleitung zu benachrichtigen.

7.3 Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gilt der Alarmplan des Flugplatzes.